



HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2022

Kleine Anfrage

**Esther Kalveram (SPD), Marius Weiß (SPD), Kerstin Geis (SPD), Ulrike Alex (SPD),
Bijan Kaffenberger (SPD), Tanja Hartdegen (SPD) und Tobias Eckert (SPD)**
vom 16.02.2022

Umsetzung der Grundsteuerreform in Hessen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Reform des Grundsteuergesetzes in Hessen beschlossen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die bisherige Grundsteuer fußt auf veralteten Werten aus dem Jahr 1964. Das ist ungerecht, urteilte das Bundesverfassungsgericht 2018 und so müssen in ganz Deutschland die jahrzehntelang unveränderten steuerlichen Grundlagen ab 2025 durch eine veränderte Grundsteuer ersetzt werden. Allein in Hessen betrifft das rund 3 Mio. Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Bund und Länder haben sich bei der Gesetzgebung dahingehend geeinigt, dass eine Öffnungsklausel für eigene Ländermodelle eingeräumt wurde. Von dieser Öffnungsklausel hat Hessen Gebrauch gemacht und ein eigenes Landesgrundsteuergesetz für die Grundstücke des Grundvermögens erlassen. Hessen hat sich im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bewusst für eine einfache Ausgestaltung der Grundsteuer entschieden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen in einer Erklärung zum Grundsteuermessbetrag einige Angaben machen, weil diese den Behörden teilweise nicht aktuell und nicht vollständig vorliegen. Das gilt für alle Eigentümerinnen und Eigentümer deutschlandweit. Die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag muss ab Juli 2022 erfolgen, damit die erforderlichen Schritte von der Neubewertung aller rund drei Millionen hessischen Grundstücke über die Berechnung der neuen Grundsteuerhebesätze bis zur Festsetzung der neuen Grundsteuer durch die Städte und Gemeinden zeitgerecht erfolgen können.

Diese Erklärung zum Grundsteuermessbetrag ist elektronisch zu übermitteln. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung gilt dabei nicht nur in Hessen, sie resultiert aus § 228 Abs. 6 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG). In besonderen Einzelfällen sind zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der elektronischen Abgabepflichtung möglich (sogenannte Härtefallregelung).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie will Sie sicherstellen, dass auch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die nicht über einen digitalen Zugang verfügen, die notwendige Steuererklärung fristgerecht abgeben können?

Die Pflicht zur elektronischen Abgabe gilt nicht nur in Hessen. Ungeachtet dessen berücksichtigt die Steuerverwaltung selbstverständlich, dass es Bürgerinnen und Bürger gibt, die nicht über die notwendige IT-Ausstattung oder die erforderliche Medienkompetenz verfügen, um die Erklärung elektronisch abzugeben. Deshalb gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur digitalen Abgabe. Wer glaubhaft darlegen kann, dass eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist, der kann die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag beim zuständigen Finanzamt auch in Papierform abgeben. Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, denen die Abgabe in Papierform nach entsprechender Prüfung durch das zuständige Finanzamt gestattet ist, erhalten ab dem 1. Juli 2022 den Papiervordruck mit den notwendigen Anlagen per Post. Beiliegend zum Papiervordruck erhalten die Bürgerinnen und Bürger – wie dies auch bei anderen Steuererklärungsvordrucken der Fall ist – Ausfüllhinweise.

Die Hessische Steuerverwaltung informiert öffentlich darüber, dass auch Familienangehörige (z.B. Kinder oder Enkelkinder) bei der Erklärungsabgabe unterstützen und dafür beispielsweise die eigene ELSTER-Registrierung nutzen können. Dies ist ein zusätzliches Service-Angebot der Steuerverwaltung, damit auch die Menschen eine Chance haben, von den Vorteilen der elektronischen Abgabe zu profitieren, die z.B. nicht über die notwendige IT-Ausstattung oder Medienkompetenz verfügen.

Die elektronische Abgabe hat auch Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, da sie ihnen das Ausfüllen der Erklärung erleichtert und Übertragungsfehlern vorbeugt. Darüber hinaus wird die vollständige digitale Bearbeitung in den Finanzämtern – nicht zuletzt angesichts der Menge an zu bearbeitenden Vorgängen innerhalb der zeitlichen Vorgaben – ein wesentlicher Erfolgsfaktor zum Gelingen der Grundsteuerreform sein.

- Frage 2. Plant Sie, wie andere Bundesländer bereits, eine Telefonhotline zu schalten, um offene Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Umsetzung der Grundsteuer fachgerecht beantworten zu lassen?
- Frage 3. Plan Sie auch in den Finanzämtern vor Ort Beratungsangebote bereitzustellen?
- Wenn ja, um welche Finanzämter handelt es sich?
 - Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen können seit jeher steuerliche Fragestellungen sehr gut telefonisch geklärt werden. Einer weiteren separaten Telefonhotline bedarf es hierzu nicht. Vielmehr wurde bereits im Jahr 2020 das Serviceangebot der hessischen Finanzämter bewusst zu einer mehr telefonischen und digitalen Erreichbarkeit hin neu ausgerichtet, um einen zeitgemäßen und passgenauen Bürgerservice anzubieten. So sind seitdem alle hessischen Finanzämter montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr für die Bürgerinnen und Bürger telefonisch erreichbar. Diese Vereinheitlichung der Servicezeiten und die damit einhergehende deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit der hessischen Finanzämter ist bundesweit einzigartig.

Unter finanzamt.hessen.de hält die Hessische Steuerverwaltung darüber hinaus ein digitales Finanzamt mit einem breiten Serviceangebot bereit, das zudem stetig ausgebaut wird. Neben den vielfältigen Informationen rund um steuerliche Themen gibt es seit Anfang 2021 die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über ein Kontaktformular. Darüber können Bürgerinnen und Bürger allgemeine Fragen zu steuerlichen Themen und „Mein ELSTER“ stellen.

Ebenfalls Anfang 2021 wurde als weiterer Servicebaustein die Online-Buchung eines Telefon-Termins erfolgreich eingeführt: Bürgerinnen und Bürger können sich in einem selbst ausgewählten Zeitfenster von ihrem zuständigen Finanzamt anrufen lassen.

Speziell zum Thema Grundsteuerreform finden sich unter grundsteuer.hessen.de umfassende Informationen und Angebote wie zum Beispiel eine FAQ-Liste, eine neugestaltete Finanzamtssuche sowie Checklisten und Hinweise zur elektronischen Erklärungsabgabe über ELSTER. Es hat sich gezeigt, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger überwiegend telefonisch und/oder elektronisch erledigt werden können, so dass ein Vor-Ort-Termin vielfach nicht mehr notwendig ist.

Im Jahr 2021 ergab sich eine telefonische Erledigungsquote von fast 98 %, die elektronischen/digitalen Kontaktaufnahmen nicht mitgezählt. Sollte ein persönlicher Kontakt vor Ort dennoch im konkreten Einzelfall notwendig werden, kann dieser nach vorheriger telefonischer Vereinbarung selbstverständlich weiterhin wahrgenommen werden. Vor-Ort-Termine sind in allen 28 hessischen Finanz-Servicestellen möglich.

Die Finanzämter in Hessen sind mithin für die Bürgerinnen und Bürger auch in Fragen zur Grundsteuerreform die wichtigste Anlaufstelle. Individuelle Fragen zu einem konkreten Steuerfall lassen sich wie dargestellt mit den jeweils zuständigen Finanzämtern im Allgemeinen unkompliziert und schnell klären. Die bereits bekannte zentrale Servicehotline der Hessischen Steuerverwaltung für allgemeine Steuerfragen (0800 | 522 533 5) steht den Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich auch im Rahmen der Grundsteuerreform zur Verfügung und hilft bei Fragen rund um die persönliche ELSTER-Registrierung kompetent weiter.

Den Bürgerinnen und Bürgern in Hessen steht in den bereits etablierten und bekannten Strukturen ein gut geschulter Bürgerservice für Fragen zur Grundsteuerreform zur Verfügung. Im Juni 2022 wird die Steuerverwaltung zudem den Eigentümerinnen und Eigentümern mit Grundbesitz in Hessen ein individuelles Informationsschreiben übersenden und mit diesem rechtzeitig zur Abgabe der Erklärung das jeweilige Aktenzeichen für den Vorgang sowie eine Checkliste zur Vorbereitung der Erklärung und Daten zur Lage des Grundbesitzes übermitteln.

Frage 4. Wie viele Stellen wurden für die Beratung (Vor-Ort-Beratungen und telefonische Beratungen) geschaffen und wie viele Stellen davon sind besetzt?

Im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform in Hessen werden die Besteuerungsgrundlagen für rund drei Millionen wirtschaftliche Einheiten durch die Hessische Steuerverwaltung neu festzustellen und den Kommunen mitzuteilen sein. Auf diese Aufgabe hat sich die Hessische Steuerverwaltung nicht nur organisatorisch, sondern auch durch frühzeitige und adäquate personelle Maßnahmen vorbereitet.

Es ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Beratung während der Grundsteuerreform abhängig von verschiedenen Fristen und Terminen in Wellen verlaufen wird. Daher werden rechtzeitig vor dem 1. Juli 2022 die in den Bürgerservicestellen vorhandenen Kapazitäten für die Beratung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern aus dem Bestandspersonal der Finanzämter heraus mehr als verdoppelt. Durch die so geschaffene Personalreserve kann flexibel auf Arbeitsspitzen reagiert werden.

Frage 5. Rechnet Sie mit einem zusätzlichen Personalbedarf bei den für die Gebührenbescheide zuständigen Kommunen im Rahmen der Bearbeitung der zu erwartenden Widersprüche gegen die neu zu erstellenden Grundsteuerbescheide?

Die Zuständigkeit der Hessischen Steuerverwaltung besteht für die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge als Grundlage für die anschließende Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommunen. Die Bescheide der Finanzverwaltung sind Grundlagenbescheide, die Grundsteuerbescheide der Gemeinden bauen darauf als Folgebescheide auf. Die Gemeinden sind bei der Festsetzung der Grundsteuer an die Grundlagenbescheide gebunden.

Einwendungen gegen Entscheidungen im Grundlagenbescheid des Finanzamtes können nur gegen diesen vorgebracht werden und nicht auch gegen den Folgebescheid. Sie würden daher zu Arbeitsaufwand und damit verbundenem Personalmehrbedarf in der Steuerverwaltung, nicht aber bei den Kommunen führen. Widersprüche, die diesbezüglich bei der Kommune im Rahmen der Grundsteuerfestsetzung eingehen, würden als unzulässig zurückgewiesen, da es sich insoweit „nur“ um den Folgebescheid handelt (§ 351 Absatz 2 der Abgabenordnung).

Wiesbaden, 6. April 2022

Michael Boddenberg